

15. Ist die sofortige Beschwerde gegen einen Beschluß, durch den die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zurückgewiesen worden ist, ohne Wirkung, wenn inzwischen das Gericht unter Mitwirkung des abgelehnten Richters in der Sache selbst das Urteil erlassen hat?

J.P.D. §§ 43, 46 Abs. 2, 551 Nr. 3, 572, 579 Nr. 3.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 23. April 1907 i. S. G. (Bekl.) w. Sch. u. Gen. (Kl.). Beschw.-Rep. VII. 49/07.

I. Oberlandesgericht München.

Das Reichsgericht hat die Frage bejaht aus folgenden Gründen:

„In der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgerichte in München vom 14. März 1907 hatte der Beklagte die beiden mitwirkenden Oberlandesgerichtsräte E. u. B. wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Das Oberlandesgericht hat dieses Ablehnungsgesuch zurückgewiesen, weil es die genannten beiden Richter nicht als befangen erachtete, überdies aber die Ablehnung als unzulässig ansah, da die Vertreter der Parteien schon vorher zur Hauptsache Anträge gestellt hätten (§ 43 B.P.O.). In der Verhandlung vom 21. März 1907 hat dann das Oberlandesgericht den Rechtsstreit durch Urteil entschieden. Am 26./27. März 1907 hat der Beklagte gegen den Beschluß vom 14. März die nach § 46 Abs. 2 B.P.O. zulässige sofortige Beschwerde rechtzeitig eingelegt. Die Beschwerde ist unbegründet. Sie ist durch das inzwischen ergangene Urteil zwecklos und gegenstandslos geworden. Selbst wenn die Beschwerde noch vor oder in dem Schlußtermine vom 21. März 1907 eingelegt worden wäre, hätte dies den Berufungsrichter an der Fällung des Urteils nicht zu hindern brauchen; denn nach § 572 B.P.O. hat die Beschwerde nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen eine der in den §§ 109, 380, 390, 409, 619, 656, 678 B.P.O. erwähnten Entscheidungen gerichtet ist. Hierunter fällt der Beschluß vom 14. März 1907 nicht. Der Berufungsrichter konnte daher im vorliegenden Falle das Urteil vor Ablauf der Beschwerdefrist erlassen (Beschluß des Reichsgerichts vom 30. Oktober 1895, Jurist. Wochenschr. 1895 S. 539 Nr. 11). Auch wenn der angefochtene Beschluß nicht zu billigen wäre, so würde doch nach den §§ 551 Nr. 3 und 579 Nr. 3 B.P.O. auf diesen Umstand weder die Revision, falls sie an sich zulässig wäre, noch die Nichtigkeitsklage gestützt werden können, da bei der Entscheidung vom 21. März 1907 zwar Richter mitgewirkt haben, die wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt waren, das Ablehnungsgesuch aber zur Zeit der Entscheidung nicht »für begründet erklärt war.«“